



**Mellingen**  
Stadt an der Reuss

**Gemeindeversammlung  
Dienstag, 20. Juni 2023**

---

# **Erläuterungen**

**zu den Traktanden**

## **BERICHTERSTATTUNG ZU DEN TRAKTANDEN**

### Bemerkungen:

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.
- Die Versammlung findet in der neuen Aula Primarschulhaus der Schulanlage Kleine Kreuzzelg statt. Beginn um 19.30 Uhr.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 5. bis 20. Juni 2023 auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Bürostunden eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien auf der Homepage [www.mellingen.ch](http://www.mellingen.ch) unter der Rubrik „Politik/Gemeindeversammlung“ zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung als Gäste freundlich eingeladen.

### Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Jahresrechnung 2022
4. Kreditabrechnungen
  - a) Kreditabrechnungen Schulanlagen Kleine Kreuzzelg (Neubau Primarschulhaus, Erneuerung Wärmeerzeugung und PV-Anlage)
  - b) Kreditabrechnung Anpassungen Schulanlage Kleine Kreuzzelg
  - c) Kreditabrechnung Trafostation Altersheim Grüt
5. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht
6. Anpassung Gemeindeordnung
7. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zu einem Apéro eingeladen.

## **Erläuterungen**

zu den Traktanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023

### **1. Protokoll**

---

#### Gemeindeversammlung vom 17. November 2022

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 kann auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und wird an der Versammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

#### **Antrag**

**Dem Protokoll sei die Genehmigung zu erteilen.**

### **2. Rechenschaftsbericht 2022**

---

Laut Gemeindegesetz hat der Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung zu erstellen. Der umfassende Bericht gibt Auskunft über die umfangreiche und vielfältige Tätigkeit der Behörden und Verwaltungsabteilungen im vergangenen Jahr und enthält interessante Daten und Statistiken über das Jahr 2022.

Der Bericht liegt, zusammen mit den anderen Akten und Unterlagen zur Gemeindeversammlung, bei der Gemeindeganzlei öffentlich auf. Interessierte können den Rechenschaftsbericht zudem kostenlos bei der Gemeindeganzlei beziehen. Der Bericht kann auch bei den Publikationen der Gemeinde im Internet unter [www.mellingen.ch](http://www.mellingen.ch) (Rubrik „Politik/Gemeindeversammlung“) eingesehen werden.

#### **Antrag**

**Dem Rechenschaftsbericht 2022 sei die Genehmigung zu erteilen.**

### 3. Jahresrechnung 2022

---

Wie in den Vorjahren wird ein reduzierter Ausdruck der Jahresrechnung abgegeben. Interessierte können die Rechnung mit allen Konten auf der Finanzverwaltung unter [www.mellingen.ch](http://www.mellingen.ch) einsehen oder einen Gesamtausdruck beziehen.

Die Finanzkommission prüfte auftragsgemäss die Jahresrechnung 2022. Sie wird an der Gemeindeversammlung Bericht erstatten und ihrerseits Antrag stellen.

#### a) Überblick

Die Rechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'164'487 (Budget = Aufwandüberschuss: CHF -565'965) ab. Sie ist durch die Finanzkommission geprüft worden. Im Weiteren hat eine Bilanzprüfung durch die Revisionsgesellschaft Hüsler Gmür + Partner stattgefunden. Die detaillierten Ergebnisse können der Tabelle am Ende dieses Textes entnommen werden. Der Bericht und die Erläuterungen zur Rechnung können bei der Finanzverwaltung angefordert werden.

Das Rechnungsjahr 2022 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'164'487 (Budget = Aufwandüberschuss: CHF 565'965) ab. Wesentlich dazu beigetragen haben höhere Steuereinnahmen und tiefere Ausgaben für die Sozialhilfe. Die nachfolgende Aufstellung unter Punkt b) gibt eine detaillierte Übersicht über alle Ergebnisse (Gemeinde- und Eigenwirtschaftsbetriebe) und das konsolidierte Gesamtergebnis nach dreistufigem Erfolgsausweis.

Der Steuereingang bei den Einkommens- und Vermögenssteuern liegt um rund CHF 396'000 über dem Budgetwert. Auch für 2022 wurde noch aufgrund der Empfehlung des Kantonalen Steueramtes eine corona-bedingte Steuereinbusse von – 1 % berücksichtigt, welche wiederum nicht eingetroffen ist.

Bei den Aktiensteuern wurden rund CHF 1'000'000 eingenommen, das sind 67 % mehr als die budgetierten CHF 600'000. An Quellensteuern sind mit CHF 399'000 rund CHF 150'000 weniger eingegangen als geplant.

Auch dieses Jahr war noch stark von den laufenden Bauprojekten geprägt. Es wurden netto insgesamt CHF 7.424 Mio. investiert.

Schulden der Einwohnergemeinde gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben wurden intern mit 0.697 % verzinst, Guthaben der Einwohnergemeinde mit 1.395 %, entsprechend dem Durchschnittszinssatz für langfristiges Fremdkapital.

Die Umlagen des Nettoaufwandes der Kostenstelle 9901 (Bauamt) erfolgten auf der Basis der geleisteten Einsätze (Rapportierung).

Die Umlagen der Soziallasten erfolgten im Verhältnis zur Lohnsumme der einzelnen Kostenstellen.

Die bisherigen Erläuterungen wurden überarbeitet und verdichtet. Für Details wird auf den Zahlenteil verwiesen. Einzelne Budgetabweichungen in den Abteilungen und Kostenstellen werden nur noch kommentiert, wenn sie wesentlich sind.

## b) Ergebnisse

Die Rechnung der Einwohnergemeinde schliesst bei einem Steuereffuss von 110 % mit einem Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 1'164'487 ab. Die Ergebnisse werden in einem dreistufigen Erfolgsausweis und einem Finanzierungsausweis dargestellt. Die Budgetvergleiche können den Ergebnissen im Zahlenteil entnommen werden.

Ergebnisse Rechnung 2022							
Gemeinde: Mellingen	Gemeinde	Wasser	Abwasser	Abfall	Elektrizität	Konsolidiert	
<b>Erfolgsausweis</b>							
1	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'103'150.69	119'446.54	-152'633.52	47'254.00	497'647.12	1'614'864.83
	Ergebnis aus Finanzierung	61'336.70	3'900.00	37'100.00	1'700.00	-5'298.30	98'738.40
2	Operatives Ergebnis	1'164'487.39	123'346.54	-115'533.52	48'954.00	492'348.82	1'713'603.23
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'164'487.39	123'346.54	-115'533.52	48'954.00	492'348.82	1'713'603.23
<b>Finanzierungsausweis</b>							
	Ergebnis Investitionsrechnung	-5'757'887.81	-404'213.06	-196'854.58	0.00	-1'065'299.47	-7'424'254.92
	Selbstfinanzierung	1'948'285.49	227'940.94	2'576.13	48'954.00	775'388.27	3'003'144.83
	Finanzierungsergebnis	-3'809'602.32	-176'272.12	-194'278.45	48'954.00	-289'911.20	-4'421'110.09

Die detaillierte Jahresrechnung liegt wie gewohnt zur Einsichtnahme auf (Aktenuf-  
lage) und kann auf der Homepage [www.mellingen.ch](http://www.mellingen.ch) (Rubrik „Politik/Gemeindever-  
sammlung“) heruntergeladen werden.

## **Antrag**

Genehmigung der Jahresrechnung 2022.

#### 4. Kreditabrechnungen

---

a) Kreditabrechnungen Schulanlagen Kleine Kreuzzelg (Neubau Primarschulhaus, Erneuerung Wärmeerzeugung und PV-Anlage)

##### Ausgangslage

Beschluss GV vom 13.06.2018 (Projektierung Neubau Primarschulhaus)

Beschluss GV vom 13.06.2018 (Projektierung Wärmeerzeugung)

Beschluss GV vom 26.06.2019 (Realisierung Neubau Primarschulhaus)

Beschluss GV vom 26.06.2019 (Realisierung Ersatz Wärmeerzeugung)

Beschluss GV vom 19.11.2019 (PV-Anlage)

Kreditvergleich	Proj. Neubau	Proj. Wärme	Neubau PSH	Wärme	PV-Anlage	Total
Bruttokredit	1'000'000.00	100'000.00	16'600'000.00	1'300'000.00	220'000.00	19'220'000.00
Bruttoanlagekosten	960'125.97	89'032.30	15'394'865.15	1'250'282.36	205'191.25	17'899'497.03
Kreditvergleich	-39'874.03	-10'967.70	-1'205'134.85	-49'717.64	-14'808.75	-1'320'502.97
Einnahmen						-
Nettoinvestition	960'125.97	89'032.30	15'394'865.15	1'250'282.36	205'191.25	17'899'497.03

##### Begründung der Kreditabweichungen:

Im Zusammenhang mit den realisierten Schulbauten in der Schulanlage Kleine Kreuzzelg hat die Gemeindeversammlung gesamthaft fünf Verpflichtungskredite im Betrag von CHF 19'220'000 bewilligt. Gemäss vorliegenden Kreditabrechnungen betragen die Anlagekosten CHF 17'899'497.03. Die Kostenunterschreitung für alle fünf Verpflichtungskredite beträgt per Saldo CHF – 1'320'502.97 resp. 6,87 %.

##### Antrag

Genehmigung der Kreditabrechnungen Schulanlagen Kleine Kreuzzelg (Neubau Primarschulhaus, Erneuerung Wärmeerzeugung und PV-Anlage).

b) Kreditabrechnung Anpassungen Schulanlage Kleine Kreuzzelg

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 hat für die Anpassungen an der bestehenden Schulanlage Kleine Kreuzzelg einen Kredit von CHF 1'250'000 inkl. MwSt. bewilligt. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 1'268'266.69. Die Kreditüberschreitung beträgt somit CHF 18'266.69 (rund 1.46 %).

##### Antrag

Genehmigung der Kreditabrechnung Anpassungen Schulanlage Kleine Kreuzzelg

c) Kreditabrechnung Trafostation Alterszentrum Im Grüt

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 hat für den Neubau Trafostation Alterszentrum Im Grüt einen Kredit von CHF 400'000 inkl. MwSt. bewilligt. Die Gesamtausgaben zuzügl. bezogene Vorsteuern belaufen sich auf CHF 407'372.80. Die

Kreditüberschreitung beträgt somit CHF 7'372.80 (rund 1,8 %). Die Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern betragen CHF 378'247.75.

Begründung der Abweichung  
Marginale Mehrkosten bei den Brandschutzmassnahmen

**Antrag**

Genehmigung der Kreditabrechnung Trafostation Alterszentrum Im Grüt.

## 5. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

---

### Ausgangslage

Mit dem Projekt Zentrumsentwicklung PLAZA wird unter anderem angestrebt, die Parkierung auf dem Parkplatz an der Birrfeldstrasse neu anzuordnen. Die oberirdische Parkierungsanlage soll zu Gunsten einer öffentlichen Freiraumgestaltung auf die gegenüberliegende Strassenseite verlegt werden. Gemeinsam mit den künftigen privaten Bauvorhaben im Schild Birrfeldstrasse 13 bis 36 sollen öffentlich zugänglich Parkierungsanlagen erstellt werden.

Mit der Zentrumsentwicklung auf den Parzellen 1260, 1261, 480 (Tierstein AG), 449, 1073, 1074, 1613 und 1153 (diverse Eigentümer) ist die Finanzierung der öffentlichen Parkplätze und das Zurverfügungstellen von öffentlich zugänglichen Freiflächen auf Parzellen 435, 437 und 446 (Einwohnergemeinde Mellingen) zu klären.

Der Gemeinderat hat im Jahre 1995 ein Ersatzabgabenreglement erlassen. Dieses Reglement wurde jedoch nie der Gemeindeversammlung unterbreitet. Gestützt auf § 58 BauG wird im Reglement die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Parkplatz auf CHF 8'000 festgesetzt. Dieser Betrag bleibt unverändert. Er entspricht der Regelung im alten Reglement. Geplante Inkraftsetzung des neuen Reglements: 1. August 2023.

### Reglement über die Ersatzabgaben für die Befreiung der Parkplatzerstellungspflicht (Parkplatzersatzabgabereglement)

*Die Gemeinde Mellingen erlässt gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Reglement:*

- § 1 *Höhe der Ersatzabgabe*  
*Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellen Parkplatz beträgt CHF 8'000*
- § 2 *Benützung öffentlicher Abstellplätze*  
*Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.*
- § 3 *Zahlungspflicht*  
*Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die im Zeitpunkt des Baubeginns im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.*
- § 4 *Rückerstattung*
  - <sup>1</sup> *Geleistete Ersatzabgaben werden anteilmässig zinslos zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung weggefallen ist, insbesondere aufgrund von nachträglich erstellten Autoabstellplätzen oder zufolge von Nutzungsänderungen.*
  - <sup>2</sup> *Rückerstattungsansprüche verjähren 10 Jahre nach Zahlung der Ersatzabgabe.*
- § 5 *Sicherstellung*  
*Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann der Gemeinderat die Sicherstellung der verfügbaren Ersatzabgaben verlangen.*
- § 6 *Inkrafttreten*

*Das Reglement tritt auf 01. August 2023 in Kraft. Es ist übergangsrechtlich auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.*

*Verwendung der Einnahmen*

*Die Einnahmen der Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden, z.B. für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen (§58 Abs. 3 BauG). So unter anderem für die Beteiligung an öffentlich zugänglichen Parkieranlagen, für Bushaltestellen und die Aufwertung des öffentlichen Verkehrs.*

*Über die Verwendung der Mittel befindet der Gemeinderat, resp. die Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung zum Budget oder zu den einzelnen Verpflichtungskrediten.*

**Antrag**

Genehmigung des Reglements über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht.

## 6. Anpassung Gemeindeordnung

---

### Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Mellingen wurde per 1. November 2015 in Kraft gesetzt.

Das aargauische Stimmvolk hat am 27. September 2020 der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zugestimmt. Dies hat auch zur Folge, dass im Kanton Aargau per 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft wurden.

Das geänderte Gemeindegesetz wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nun kann auch die Gemeindeordnung Mellingen modernisiert und angepasst werden. Gleichzeitig kann nun auch der Überweisungsantrag von Hanspeter Koch traktandiert werden.

Vorgesehen ist eine Anpassung der Bezeichnungen – Stadtrat anstelle von Gemeinderat sowie Stadtpräsident anstelle von Gemeindeammann. Zudem sollen die Kompetenzen beim Kauf von Liegenschaften neu geregelt werden und dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, das amtliche Publikationsorgan festzulegen.

Schliesslich soll das Quorum für das fakultative Referendum gesenkt werden. Aktuell liegt es bei 20 %. Hanspeter Koch hat in seinem Überweisungsantrag 10 % verlangt. Der Gemeinderat schlägt 15 % vor.

Die Urnenabstimmung für dieses Geschäft (obligatorisches Referendum) ist am 22. Oktober 2023 vorgesehen.

### Synopse mit den beantragten Änderungen:

Die Einwohnergemeinde Mellingen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende <b>Gemeindeordnung</b>	<b>Vorschläge</b>
	Die Einwohnergemeinde Mellingen (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.
	Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
<b>I. Behörden und Kommissionen</b>	
	Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise der Gemeinde-

	ammann als Stadtpräsident und der Vizeammann als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.
1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.	Stadtrat
<del>2. Der Kreisschulpflege des Gemeindeverband Schule Mellingen Wohlenschwil gehören 3 Mitglieder aus Mellingen an.</del>	Hinweis: Abschaffung der Schulpflege. Verantwortung liegt neu beim Stadtrat.
<b>II. Durchführung der Wahlen</b>	
Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.	
<b>III. Organisation des Wassers- und Elektrizitätswerkes</b>	
<del>Für das Wasser- und Elektrizitätswerk wählt der Gemeinderat eine separate, aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission, welche für die Belange der Betriebsführung zuständig ist. Die Wasser- und Elektrizitätskommission zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten und den Aktuar, bzw. durch deren Stellvertreter.</del>	Passus wird entfernt
<b>IV. Veröffentlichungen</b>	
Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Reussbote).	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem durch den Stadtrat bezeichneten Publikationsorgan.
<b>V. Zuständigkeiten</b>	
1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.	
2. Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:	
a) Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Jahr;	Der Erwerb und der Tausch von Grundstücken bis CHF 1'000'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 2'000'000 im Einzelfall.
b) Begründung von Baurechten;	

c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.	
3. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Mellingen gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig	
<b>VI. Fakultatives Referendum</b>	
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.	Hinweis mögliche Varianten: 5 bis 25 % Vorschlag: 15 %

Die vom Gemeinderat beantragte neue Gemeindeordnung lautet demnach wie folgt:

### *Gemeindeordnung*

*Die Einwohnergemeinde Mellingen (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.*

*Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter*

#### I. Behörden und Kommissionen

*Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise der Gemeindevorsteher als Stadtpräsident und der Vizevorsteher als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.*

- 1. Der Stadtrat besteht aus 5 Mitgliedern.*
- 2. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.*
- 3. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.*
- 4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.*

#### II. Durchführung der Wahlen

*Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Stadtrat gewählt werden.*

#### III. Veröffentlichungen

*Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem durch den Stadtrat bezeichneten Publikationsorgan*

#### IV. Zuständigkeiten

1. *Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Stadtrat abgeschlossen.*
2. *Der Stadtrat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:*
  - a) *Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 1'000'000 pro Fall; mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 2'000'000 im Einzelfall;*
  - b) *Begründung von Baurechten;*
  - c) *Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.*
3. *Der Stadtrat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Mellingen gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.*

#### V. Fakultatives Referendum

*15 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.*

#### VI. Inkrafttreten

*Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die Gemeindeordnung von 1981 inkl. Teilrevisionen wird aufgehoben.*

*Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.*

#### **Antrag**

**Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung.**

Die Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum) findet am 22. Oktober 2023 statt.

## **7. Verschiedenes und Umfrage**

---

Informationen, Auskünfte und Anfragen